



Fischerei – Ordnung

des

Fischereivereins Reuss Luzern

Gültig ab 1. Januar 2017

**Fischerei-
verein**

Der Fischereiverein Reuss Luzern, nachstehend FVRL genannt, ist berechtigt folgende Gewässerabschnitte fischereilich zu bewirtschaften:

1. Der Unterwasserkanal des Kraftwerkes CKW – Rathausen, vom Auslauf bei der Turbine bis zum Einfluss in die Reuss
2. Die Werkkanäle der Papierfabrik Perlen, bestehend aus:
 - Oberwasserkanal, ab Einlauf oberhalb des Perlenwehres bis zur Turbine HF
 - Mittelwasserkanal, von der Turbine HF bis zur Turbine PF
 - Unterwasserkanal, von der Turbine PF bis zum Einlauf in die Reuss

Auf Grund von Art. 2. der Vereinsstatuten erlässt der Verein für die Bewirtschaftung der obigen Nutzungsgewässer folgende Fischerei-Ordnung.

ARTIKEL 1

**Fischerei-
Ordnung**

Die vorliegende Fischerei-Ordnung bildet die Grundlage zur Fischerei in den nutzungsberechtigten Gewässern des FVRL. Im Weiteren sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen usw. diesem Reglement übergeordnet.

ARTIKEL 2

**Fischerei-
Berechtig-
ung**

Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei steht in erster Linie den Mitgliedern und deren Gästen zu. Die Fischerei-Berechtigung wird in Form eines Fangbüchleins abgegeben

1. **Jeder Fischereiberechtigte muss im Besitz des Schweizerischen (Sportfischerei-Brevet) SaNa Ausweis sein.** Die Übergangsfristen sind kantonal geregelt.
2. Alle Fischenden verpflichten sich, die Bedingungen der Statuten, der Fischerei-Ordnung und des Nutzungsvertrages einzuhalten.
3. Der Lebensgefährtin, dem Lebensgefährten von Mitgliedern ist es gestattet, in deren Beisein mit dessen Angelrute zu fischen. Jugendlichen Begleitpersonen bis zum 18. Geburtstag ist es gestattet, mit einer eigenen Angelrute zu fischen. Die von diesen Personen gefangenen Fische gelten als vom Mitglied gefangen.
4. Jedes Mitglied kann jährlich für einen persönlichen Fischergast 1 x eine Gast-Tageskarte beim Vorstand beziehen. Mindestalter des Gastes: 16 Jahre. Die Karte ist nur im Beisein des Gastgebers gültig. Die gefangenen Fische werden in die Fangstatistik des Mitgliedes eingetragen. Die Fangzahlbeschränkung gemäss Artikel 8 gilt auch für den Gast.
5. Das Mitglied trägt für das Einhalten der Fischerei-Ordnung für alle gemäss Absatz 2.3 und 2.4 fischenden Personen die Verantwortung. Der Verein lehnt jede Haftpflicht ab.
6. Mitglieder mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern bezahlen eine um 50% höhere Gebühr für die Fischerei-Berechtigung.

ARTIKEL 3

Uferbe- gehungs- recht

Unter Vorbehalt von Art. 5 berechtigt die Fischerei-Berechtigung zum Fischfang im den Nutzungsgewässern des FVRL.

Die an die Gewässer anstossenden Grundstücke und Kulturen sind beim Fischen zu schonen. Der durch das Betreten angerichtete Schaden ist vom Verursacher zu vergüten. Sollte der Verein für Schäden haftbar gemacht werden, behält er sich das Rückgriffsrecht auf Verursacher vor.

ARTIKEL 4

Uferbe - gehungs- regelung

An den Nutzungsgewässer des FVRL gelten folgende Zutrittsregelungen:

Rathausen

- Der Oberwasserkanal der CKW Rathausen gehört nicht zum Nutzungsgewässer des Vereins; es darf darin nicht gefischt werden.
- Der Unterwasserkanal der CKW Rathausen darf nur von der rechten Seite her, ab dem Auslauf bei der Turbine befischt werden.
- Die Angestellten der CKW Werke sind berechtigt, sich die Fischerei-Berechtigung vorzeigen zu lassen.
- Das Areal der CKW in Rathausen, vom Eingangstor an flussabwärts Seite Reuss und Seite Kanal darf nicht betreten werden. Bei Niederwasser bestimmt die Wasserkante die Grenze des CKW-Areals.

Papierfabrik Perlen

- Die Weisungen auf der Planskizze (siehe nachfolgend) sind zu beachten.
- Der Zugang ist nur für Mitglieder gestattet.
- An- und Abmelden beim Portier bei der Verwaltung (rotes Gebäude).
- Es sind die bezeichneten Parkplätze beim LKW-Terminal zu benützen.
- Die Plattform über dem Wasseraustritt ist für die Fischerei frei.
- Das Stauwehr von Perlen darf nicht betreten werden.

Fischen im Werkgelände Perlen

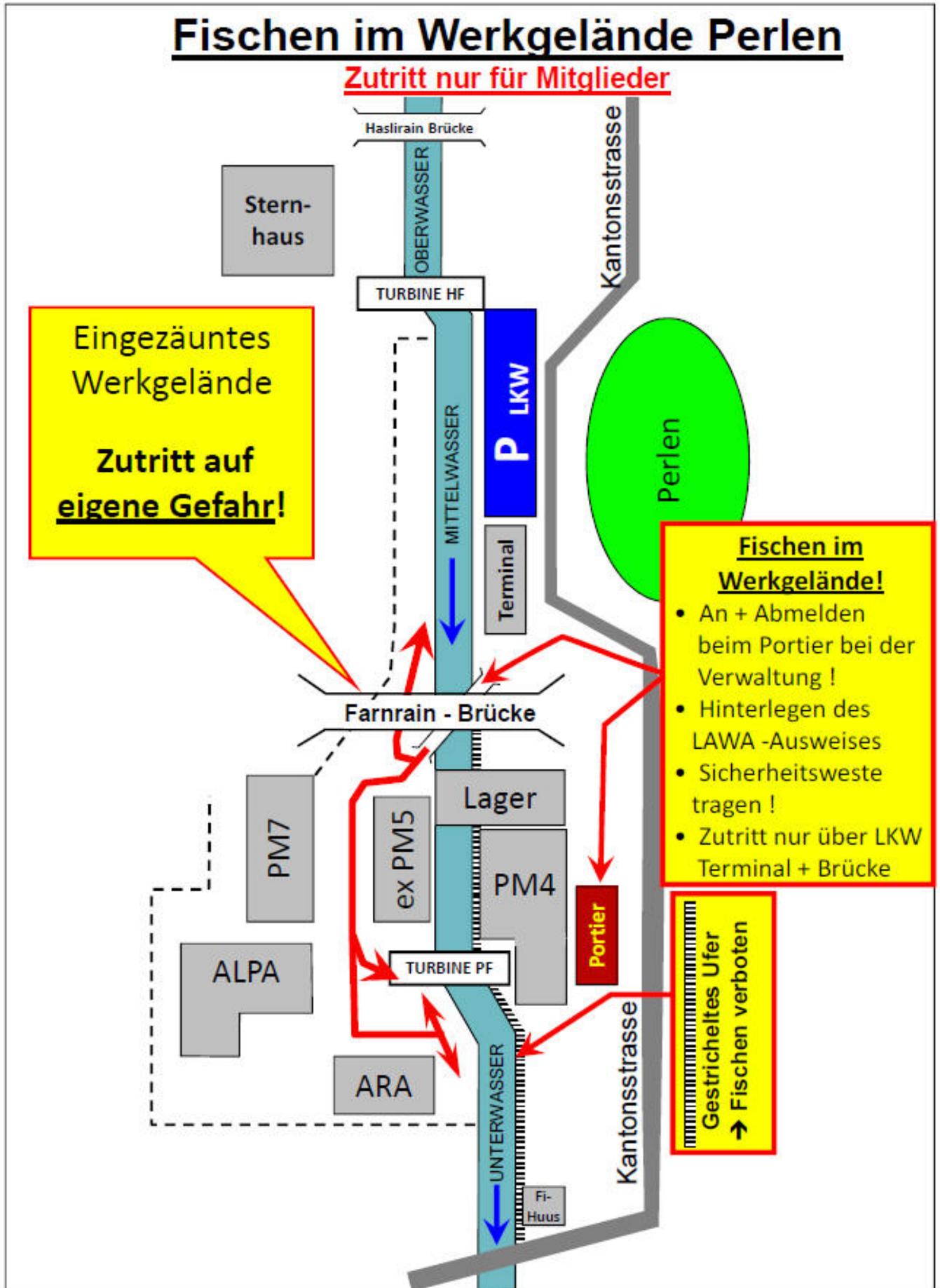
Zutritt nur für Mitglieder

Eingezäuntes
Werkgelände

Zutritt auf
eigene Gefahr!

- Fischen im
Werkgelände!
- An + Abmelden
beim Portier bei der
Verwaltung !
 - Hinterlegen des
LAWA -Ausweises
 - Sicherheitsweste
tragen !
 - Zutritt nur über LKW
Terminal + Brücke

Gestricheltes Ufer
→ Fischen verboten



ARTIKEL 5

Ausübung der Fischerei

Die Fischerei darf nur mit einer Angelrute unter den nachstehenden Bedingungen betrieben werden:

Die Fischerei darf ausnahmslos nur ohne Widerhaken betrieben werden!
Das Andrücken des Widerhakens ist dem widerhakenlosen Angel gleichgestellt.

Februar: 06.00 – 19.00 Uhr

März - Mai: 05.00 – 22.00 Uhr

Mit Spinner, Löffel, Wobbler, künstlichem oder totem Fisch und Streamer (der Streamer gilt als künstlicher Fisch, Mindesthakenlänge 2.5 cm). Mehrfachhaken sind erlaubt.

Mit einem einzigen, einfachen Angelhaken **ohne** Schwimmer bzw. Buldo mit einem natürlichen Köder mit Ausnahme jeglicher Art von Würmern resp. Maden. (Immitationen sind den natürlichen Ködern gleichgestellt).

Als Flugangelei:

- mit einem Streamer (Mindesthakenlänge 2.5 cm)
- mit einer Trockenfliege

Juni –
September:

05.00 – 22.00 Uhr

Mit Spinner, Löffel, Wobbler, künstlichem oder totem Fisch und Streamer (der Streamer gilt als künstlicher Fisch). Mehrfachhaken sind erlaubt.

Mit einem einzigen, einfachen Angelhaken, mit oder ohne Schwimmer bzw. Buldo, mit einem natürlichen oder künstlichen Köder.

Als Flugangelei:

- mit einer Fliege, Nassfliege, Nymphe oder einem Streamer.
- mit einem Bissanzeiger und einer Nymphe oder Nassfliege.
- mit einer Trockenfliege als Bissanzeiger und einer Nymphe oder Nassfliege.

Oktober –
Dezember:

06.00 – 19.00 Uhr

Mit einem einzigen, einfachen Angelhaken mit oder ohne Schwimmer bzw. Buldo, mit einem natürlichen oder künstlichen Köder.

Als Flugangelei:

- mit einer Fliege oder Nymphe
- mit einem Bissanzeiger und einer Nymphe oder Nassfliege:
- mit einer Trockenfliege als Bissanzeiger und einer Nymphe oder Nassfliege

Die Hechtfischerei darf wie folgend (nur widerhakenlos) betrieben werden:

mit einem Wobbler, resp. Streamer ab 13 cm Länge, ohne Wirbel oder Angel gemessen

mit einem toten Fisch ab 13 cm Länge.

ARTIKEL 6

- Verbote**
1. das Mitnehmen von lebenden Köderfischen an das Gewässer
 2. das Fischen mit lebendem Köder
 3. das Fischen mit Jucker
 4. die Benützung des Gaffs
 5. das Fischen in abgesenkten Kanälen
 6. das Fischen ab Brücken
 7. das Fischen im Monat Januar
 8. der Verkauf von Fischen
 9. Generelles Fangverbot für Nasen

ARTIKEL 7

- Schonzeiten**
- | | |
|---------------|-------------------------------|
| für Äschen: | vom 1. Januar bis 31. Mai |
| für Forellen: | vom 1. Oktober bis 31. Januar |

ARTIKEL 8

- Fangbeschränkungen**
- Es gelten folgend Fangbeschränkungen:
- Max. Tagesfangzahl** Es dürfen pro Fangtag höchstens drei Edelfische gefangen werden.
- Max. Jahresfangzahl** Es dürfen pro Jahr höchstens 30 Edelfische gefangen werden.

ARTIKEL 9

- Mindestmasse**
- | | |
|------------------------|-------|
| Forellen (alle Arten): | 27 cm |
| Äschen | 35 cm |
| Aale | 50 cm |
| Egli | 15 cm |

Diese Mindestmasse gelten auch bei der Verwendung als Köderfische.

Jeder Fischende hat ein Mass bei sich zu tragen oder an einem seiner Geräte deutlich sichtbar anzubringen.

Fische mit vorgeschriebenem Mindestmass dürfen in ihrem Längszustand nicht verändert werden, d.h.: Kopf und Schwanz dürfen nicht abgeschnitten werden.

ARTIKEL 10

- Fangstatistik** Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen und abzugeben.

Die Fangstatistik ist, auch wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde, bis spätestens 6. Januar (Poststempel) dem Vizepräsidenten zuzustellen. Bei Nichteinhalten dieses Termins wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Fischerei-Berechtigung (Fangbüchlein) wird bei einem allfälligen Versäumnis erst auf den 1. April der kommenden Fischerei-Saison abgegeben.

- Einschreibepflicht** Jeder Fang ist sofort einzuschreiben

ARTIKEL 11

Aufsichtspflicht

Wenn Fischereiberechtigte am Gewässer Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften oder dieser Fischerei-Ordnung feststellen, sind sie aufgefordert, die Fehlbaren vor Ort darauf hinzuweisen und diese dem Obmann Fischerei oder einem Fischereiaufseher zu melden.

ARTIKEL 12

Ausweispflicht

Die Fischereiberechtigten haben die Fischerei-Berechtigung stets bei sich zu tragen und ist auf Verlangen den Grundbesitzern, deren Land betreten oder auf deren Land gefischt wird und den Fischereiaufsehern vorzuweisen. Die Fischereiaufseher sind ferner befugt, die benützten Geräte und die gefangenen Fische zu besichtigen und sich die Unterschrift des Fischereiberechtigten geben zu lassen.

ARTIKEL 13

Massnahmen bei Vergehen

1. Der Vorstand des FVRL erlässt Regelungen bei Vergehen an den Nutzungsberechtigten Gewässern des FVRL. Diese Regelungen dienen als Grundlage für die Festlegung von Massnahmen bei Vergehen gegen die Fischerei-Ordnung.
2. Wer gegen die Vorschriften und Verordnungen über die Fischerei oder diese Fischerei-Ordnung verstösst, kann die Fischerei-Berechtigung entzogen oder verweigert werden.
3. Verfügungen über den Entzug der Fischerei-Berechtigung und Gast-Tageskarten werden vom Vorstand des Vereins erlassen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt; bezahlte Beiträge bleiben verfallen.

ARTIKEL 14

Änderung Fischerei-Ordnung

Abänderungsbegehren für diese Fischerei-Ordnung sind dem Präsidenten schriftlich und begründet bis zum 31. Oktober einzureichen.

ARTIKEL 15

Schlussbestimmungen

In Ergänzung dieses Reglements gelten alle in Kraft stehenden oder noch zu erlassenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen usw. betreffend der Fischerei, ferner auch alle andern einschlägigen Verfügungen der Behörden und Amtsstellen.

ARTIKEL 16

Inkrafttretung Diese Fischerei-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 16. November 2012 angenommen. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinsstatuten und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

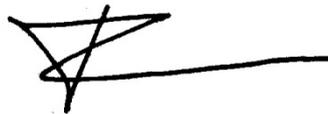
ARTIKEL 17

Abgabe der Ordnung mit Planskizze	Vereinsmitglieder:	komplette Fischerei-Ordnung
	Gast-Tageskarten:	Auszug Fischerei-Ordnung

Luzern, 18. März 2016

Fischereiverein Reuss Luzern

der Präsident:



Franz Stadelmann

der Obmann Fischerei:



Bruno Stocker